

**AT-194/21-26**

**Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte  
Antrag des Stadtverordneten Schneckenberger vom 05.11.2025**

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025**

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert. Der Ortsbeirat entscheidet endgültig gemäß § 82 Abs. 4 HGO im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel über Maßnahmen, soweit deren Bedeutung nicht über die Grenzen des Ortsteils hinausgeht und soweit die Einheit der Verwaltung nicht gefährdet ist.

- auf Vorlage des Magistrats oder
- auf eigenen Vorschlag vorbehaltlich einer Stellungnahme des Magistrats

Diese Maßnahmen sind:

1. Benennung von Straßen, Plätzen und anderen kommunalen Einrichtungen;
2. Förderung von Kultur und Brauchtum im Ortsteil;
3. Standort- und Gestaltungsfragen sowie Instandsetzung von öffentlichen Grün-, Erholungs- und Spielanlagen;
4. Instandsetzung von öffentlichen Geh- und Radwegen;
5. Schulhofgestaltung und -nutzung;
6. Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen in den von der Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten dafür ausgewiesenen Zonen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde fallen;
7. Renaturierung von Gewässern;

Zu allen Maßnahmen der Ziffern 1 bis 7 kann der Ortsbeirat auch Prüfungs- und Berichtaufträge an den Magistrat erteilen.

Darüber hinaus können dem Ortsbeirat durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Einzelfällen weitere Entscheidungsbefugnisse und die dazu erforderlichen Mittel widerruflich übertragen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich dagegen mit 2 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen

Rüsselsheim am Main, den 11.12.2025